

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



---

**Nummer 8**

**Freitag, 14.03.2025**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

---

### Inhaltsverzeichnis

- 19/42      Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Geländeauffüllung im Zuge der Umsetzung des Baugebietes "Aiblinger Straße II", s. Erläuterungsbericht“ auf dem Grundstück Flurnr. 555, 555/4 der Gemarkung Grafing
- 20/99      Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Kommunale Bildung



19/42

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2024-3555) erlässt für das Bauvorhaben „**Geländeauffüllung im Zuge der Umsetzung des Baugebietes "Aiblinger Straße II", s. Erläuterungsbericht**“ auf dem Grundstück Flurnr. 555, 555/4 der Gemarkung Grafing folgenden

### Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:
  - Längsschnitte Auffüllung
  - Lageplan Geländeauffüllung

(Ziff. II. bis IV. nicht abgedruckt)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München**

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Sonstige Hinweise:**

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, oder über die Online-Akteneinsicht eingesehen werden. Wir bitten darum, vorab einen Termin über [bauamt@lra-ebe.de](mailto:bauamt@lra-ebe.de) zu vereinbaren.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 06.03.2025

Anita Reinweber



20/99

## Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Kommunale Bildung für das Haushaltsjahr 2025  
Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 63 ff. GO erlässt  
der Zweckverband Kommunale Bildung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er  
schließt ab im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

- für Volkshochschule mit € 2.277.650,00
- für Musikschule mit € 2.788.650,00
- gesamt mit € 5.066.300,00

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

- für Volkshochschule mit € 203.800,00
- für Musikschule mit € 208.250,00
- gesamt mit € 412.050,00

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird wie folgt  
festgesetzt:

#### Im Verwaltungshaushalt

- a) auf € 344.852,40 für den Bereich Volkshochschule,
- b) auf € 843.660,42 für den Bereich Musikschule.

Die Mitgliedsgemeinden hatten am 31.12.2023 insgesamt 51.577 Einwohner. Im  
Frühjahrssemester 2024 nahmen insgesamt 3.319 Teilnehmer aus 4 Verbandsgemeinden teil.  
Am 01.11.2024 entfielen in der Musikschule insgesamt 518,93 Personal-Jahreswochenstunden  
(JWStd.) im Lehrbetrieb auf die Mitgliedsgemeinden.

Für die Bemessung der Umlage wird folgender Schlüssel festgesetzt:

- a) 50 % des Umlagebetrages durch eine Umlage von € 3,34308 pro Einwohner,
- b) 50 % des Umlagebetrages durch eine Umlage von € 51,95125 pro Kursteilnehmer,
- c) € 1.625,76 pro JWStd.



**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 120.000,00 festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Grafring, den 10.03.2025

Gezeichnet: Ulrich Proske  
Verbandsvorsitzender